

STATUTEN



Stand: September 2020

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ UND ZWECK	1
Art. 1 Name und Sitz	1
Art. 2 Zweck	1
II. MITGLIEDSCHAFT UND SEKTOREN	1
Art. 3 Mitgliederkategorien	1
Art. 4 Sektoren	2
Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft	2
Art. 6 Ende der Mitgliedschaft	2
III. ORGANISATION	3
Art. 7 Organe.....	3
Art. 8 Mitgliederversammlung.....	3
Art. 9 Vorstand	4
Art. 10 Rechnungsrevisor.....	5
Art. 11 Geschäftsstelle.....	5
IV. FINANZEN	5
Art. 12 Mittelbeschaffung und Mittelverwendung.....	5
Art. 13 Rechnungs- und Geschäftsjahr	5
V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES VEREINS	6
Art. 14 Auflösung und Liquidation.....	6
VI. SCHLUSSBESTIMMUNG.....	6
Art. 15 Inkraftsetzung	6

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «ETIM Schweiz» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

¹ Zweck des Vereins ist die Repräsentation und Verbreitung des herstellerneutralen Datenmodells für technische Merkmale ETIM auf dem Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein, um den elektronischen Austausch von strukturierten Produktdaten im Vertriebsweg zwischen Industrie, Handel und Handwerk sowie die fortlaufende Anpassung und Weiterentwicklung des Datenmodells an die wirtschaftlichen Erfordernisse sicherzustellen.

² Diesen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch:

- a) Implementierung und Pflege des ETIM-Datenmodells durch die angeschlossenen Aktivmitglieder;
- b) Kooperation mit anderen interessierten Branchenorganisationen und Vereinigungen;
- c) Behandlung gemeinsamer Fachfragen;
- d) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Datenmodells.

³ Der Verein vertritt die nationalen Interessen gegenüber der Organisation ETIM International mit Sitz in Brüssel / Belgien, welche das Datenmodell ETIM verwaltet und entwickelt.

⁴ Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

II. MITGLIEDSCHAFT UND SEKTOREN

Art. 3 Mitgliederkategorien

¹ Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder;
- b) Fördermitglieder.

² Aktivmitglieder sind als juristische Personen konstituierte Branchenorganisationen oder Interessengemeinschaften auf Stufe Industrie, Handel oder Handwerk, welche sich zu den Zielen des ETIM-Datenmodells bekennen und bereit sind, diese durch aktive Mitarbeit zu fördern. Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag und geniessen das Stimm- und Wahlrecht.

³ Fördermitglieder sind Unternehmen auf Stufe Industrie, Handel oder Handwerk, IT-Dienstleister oder institutionalisierte Plattformen für die digitale Transformation, welche die Ziele des ETIM-Datenmodells bejahen und unterstützen. Fördermitglieder bezahlen einen Förderbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie geniessen jedoch ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Vorstand.

Art. 4 Sektoren

¹ Jedes Aktivmitglied wird mindestens einem Sektor zugeordnet, welcher branchenorientiert ist und einem der Sektoren des ETIM-Datenmodells entspricht.

² Aktuelle Sektoren sind:

- Elektro
- Heizung, Klima, Lüftung und Sanitär

³ Die Sektoren können bei Bedarf auf weitere Branchen gemäss der Strukturierung durch ETIM International erweitert werden.

⁴ Pro Sektor gibt es in der Regel nur ein Aktivmitglied. Der Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder ist pro Sektor zu entrichten.

⁵ Die Aktivmitglieder übernehmen innerhalb der unterschiedlichen Sektoren die Funktion als Stabstelle und implementieren und pflegen die sektoriellen ETIM-Datenmodelle in eigener Regie und auf eigene Kosten. Dabei achten sie darauf, die unterschiedlichen Branchen innerhalb des Sektors angemessen und gleichwertig zu vertreten. Dasselbe gilt für notwendige Übersetzungen des ETIM-Datenmodells in die Landessprachen.

⁶ Der Verein behandelt und koordiniert die gemeinsamen und übergeordneten Interessen der unterschiedlichen Sektoren. Er vertritt sämtliche Sektoren gegenüber ETIM International.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Die Aufnahme als Aktivmitglied oder Fördermitglied erfolgt jederzeit auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Austritt oder den Ausschluss.

² Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich.

³ Ein Ausschluss durch den Vorstand erfolgt, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt oder seinen finanziellen Beitrag trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt.

III. ORGANISATION

Art. 7 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren;
- d) die Geschäftsstelle.

Art. 8 Mitgliederversammlung

¹ Der Verein führt jedes Jahr, möglichst in der ersten Jahreshälfte, die ordentliche Mitgliederversammlung durch. Sie wird repräsentiert durch die Vertreter der Aktivmitglieder. Jedes Aktivmitglied nominiert pro Sektor zwei Vertreter mit je einer Stimme pro Vertreter.

² Fördermitglieder werden ebenfalls zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, geniessen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

³ Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung von Protokollen der Mitgliederversammlung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren;
- d) Genehmigung von Jahresrechnung und Budget des Vereins sowie Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsrevisors;
- f) Annahme und Änderung der Vereinsstatuten;
- g) Festsetzung der Mitglieder- und Förderbeiträge;
- h) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden sowie über Anträge der Aktivmitglieder;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

⁴ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss zu einer solchen einberufen, wenn es mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich und begründet verlangt.

⁵ Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen. Anträge von Aktivmitgliedern zur Behandlung zusätzlicher Sachgeschäfte sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zuhanden des Vorstandes bei der Geschäftsstelle einzureichen.

⁶ Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, findet eine Beschlussfassung nur statt, wenn sich die anwesenden Aktivmitglieder mit einfachem Mehr dafür aussprechen.

⁷ Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Für das Protokoll der Mitgliederversammlung ist die Geschäftsstelle zuständig.

⁸ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der vertretenen Aktivmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁹ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens einem weiteren Mitglied zusammen. Er wird für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt. In den Vorstand Einsitz nehmen die Vertreter von Aktivmitgliedern, gegliedert in die unterschiedlichen Sektoren.

² Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Der Vorstand ist das Leitungs- und Lenkungsorgan des Vereins und ist für die Geschäftsführung besorgt. Er überwacht die Befolgung der Statuten sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

⁴ Er ist insbesondere weiter zuständig für:

- a) Bestimmung der Geschäftsstelle und deren Aufgaben;
- b) Überwachung der Funktion der Geschäftsstelle;
- c) Bestimmung der nationalen Delegierten in die Generalversammlung GA und das Standardization Committee SC von ETIM International;
- d) Formulierung von nationalen Änderungsanträgen zum ETIM-Datenmodell gegenüber ETIM International;
- e) Bereitstellung und Verteilung der neusten Versionen des ETIM-Datenmodells auf nationaler Ebene und Förderung des Einsatzes der neusten Version;
- f) Behandlung gemeinsamer Sachfragen der unterschiedlichen Sektoren;
- g) Koordination der notwendigen Übersetzung des ETIM-Datenmodells in die Landessprachen innerhalb der unterschiedlichen Sektoren;
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget;
- j) Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, soweit sie nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁵ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien. In Erledigung einfacher Korrespondenz zeichnet der Präsident einzeln.

Art. 10 Rechnungsrevisor

¹ Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre einen Rechnungsrevisor, welcher nicht dem Vorstand angehören darf. Der Rechnungsrevisor prüft jährlich Erfolgsrechnung und Bilanz und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht, der auch einen Vorschlag bezüglich der Entlastung des Vorstandes enthält.

Art. 11 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle bereitet die Vorstandssitzungen in Absprache mit dem Präsidenten vor. Sie ist verantwortlich für die Protokollierung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

² Die Geschäftsstelle führt die Kasse und besorgt die Buchhaltung des Vereins. Sie bereitet den Jahresabschluss zuhanden des Vorstandes vor. Sie stellt dem Rechnungsrevisor alle zur Rechnungsprüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

IV. FINANZEN

Art. 12 Mittelbeschaffung und Mittelverwendung

¹ Zur Verfolgung seiner Aufgaben und Zielsetzungen erhebt der Verein Mitglieder- und Förderbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

² Die Mittel des Vereins dienen in erster Linie der Finanzierung folgender Aufwendungen:

- a) Entschädigung der Geschäftsstelle;
- b) Auslagen für Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen;
- c) Beiträge an ETIM International;
- d) Auslagen der Delegierten in die Generalversammlung GA und das Standardization Committee SC von ETIM International.

Art. 13 Rechnungs- und Geschäftsjahr

¹ Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES VEREINS

Art. 14 Auflösung und Liquidation

- ¹ Im Falle einer Auflösung des Vereins bleiben dessen Organe bis zur abschliessenden Mitgliederversammlung im Amt. Die Liquidation wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung hierfür keine besonderen Liquidatoren bestimmt.
- ² Über die Verwendung des nach Durchführung der Liquidation verbleibenden Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 15 Inkraftsetzung

- ¹ Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- ² Sie wurden angenommen am 04. September 2020